



Schubertstraße 4, 4020 Linz

Tel. 0732-7953030

office@umweltprofis.at

www.umweltprofis.at

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1

A-4021 Linz

per E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Stellungnahme oö AWG Novelle 2026 Grundlage Begutachtungsentwurf 112518/103

Präambel

Der oö Landesabfallverband befürwortet generell die Novellierung des oö AWG und erlaubt sich zum vorgelegten Begutachtungsentwurf oö AWG Novelle 2026 wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad §2 Begriffsbestimmungen

Pkt 14

Die Präzisierung der Alttextilien als Siedlungsabfälle, wie diese auch unionsrechtlich stringent einzustufen sind, wird begrüßt, ist sehr hilfreich und trägt zur Klarstellung für die Akteure in der Abfallwirtschaft bei.

Pkt 24

Auch die in OÖ übliche Sammlung der Problemstoffe über die ASZ könnte beeinträchtigt sein, bei außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß, daher schlagen wir vor im Text zu ergänzen

“... nicht gefährliche Abfälle und Problemstoffe durch die Gemeinde ...“

Ad §5 Aufgaben der Gemeinde Absatz (3) in Zusammenhang mit §6 Abfallordnung (2) bzw. §9 Aufgaben Abfallbesitzer ... (2)

Da in zwei Bezirken (Rohrbach und Schärding) sowie in einzelnen Gemeinden die Sammlung der biogenen Küchenabfälle erfolgreich über Biosackerl erfolgt, fordern wir die gesetzliche Zulässigkeit auch für diese Art der Sammelgebinde.

Für Liegenschaften mit ordnungsgemäßer Eigenkompostierung (ohne Einbringung von Speiseöl, Fette und tierische Abfälle) sollte die Gemeinde wie bisher eine Ausnahme von der Biotonnen-, Biosackerlpflicht erteilen können!

Der noch fehlende Anschlussgrad in ländlichen Regionen liegt oft auch an den unverhältnismäßig hohen Sammelkosten. Daher sollte schon in (1) Z 2 auf diese Ausnahmemöglichkeit einen Sonderbereich gemäß (2) einzurichten hingewiesen werden. Es sollte im oö AWG oder den Erläuterungen klargestellt werden, dass Sonderbereiche für Hausabfälle und Bioabfälle auch begründet unterschiedlich ausgestaltet sein können! Aussagen dazu finden sich in den vorgelegten Erläuterungen erst zu §9 Abs 2!

Die Aufnahme von Abholbereichen oder alternativen Plätzen in die Abfallordnung stellt sich bei kurzfristigen Änderungen schon jetzt als nicht praktikabel dar und es sollte eine alternative Möglichkeit gefunden werden, diese bekannt zu machen (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde).

Wiederholt mit Fehlwürfen befüllte Biotonnen sollen auch abgezogen werden dürfen bzw. nicht entleert werden müssen, um die Verwertungsqualität für die nachfolgende stoffliche Verwertung zu erhalten. Diese in der Praxis derzeit zulässige „Erziehungsmaßnahme“ bräuchte es nach Einschätzung unserer Mitglieder auch weiterhin.

Ad §6 Abfallordnung (1) Z11 in Zusammenhang mit §11 Abfallsammlung an allgemein zugänglichen Plätzen bzw. erweiterter Sonderbereich Absatz (7)

Die neu verankerte getrennte Sammlung auf allgemein zugänglichen Plätzen berührt einerseits die Zuständigkeit der Verpackungsverordnung des Bundes (Mitbestimmung der HSVS gemäß Produzentenverantwortung) andererseits sollte auch hier die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit bei der Einsammlung berücksichtigt werden.

Vorschlag der Textergänzung

„die Festlegung der Aufstellungsorte von Abfallbehältern ..., an denen so weit möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig eine getrennte Abfallsammlung ... erfolgen soll.

Auf den bürokratischen Aufwand, alle öffentlichen Standorte in die **Abfallordnung** einzubeziehen bzw. letztere immer aktuell zu halten, dürfen wir ebenfalls hinweisen.

Fazit: wir würden hier ein Bemühen zu einer getrennten Sammlung an allgemein zugänglichen Plätzen besser finden als eine zwingende Vorgabe. Positive Beispiele gibt es ja bereits an öffentlichen Badeplätzen oder Bahnhöfen.

Es wird begrüßt, dass aufgrund der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen mit dem erweiterten Sonderbereich die maximale Frist für die Erstgenehmigung auf sieben Jahre erhöht wird. Um den künftigen Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren, wird vorgeschlagen, jede weitere Verlängerung nicht mit der gleichen Frist zu begrenzen. Eine Ausdehnung der Verlängerungsfrist auf zehn Jahre wird dabei durchaus vertretbar angesehen.

Ad §8 Eigentumsübergang

Das Eigentum an Abfällen geht mit dem Einbringen in Abfallbehälter (§ 7), wenn die Gemeinde/Stadt/Statutarstadt/Bezirksabfallverband Eigentümer der Abfallbehälter ist, mit dem Verladen in ein zur Abfuhr bestimmtes Fahrzeug, ...

Ad § 9 Aufgaben Abfallbesitzer (4) Z1a

Die Vorgabe der Einbringung von Alttextilien aus Haushalten in dafür von den BAV eingerichteten Sammeleinrichtungen wird ausdrücklich begrüßt, folgt konsequent der gesetzlichen Zuständigkeit der Bezirksabfallverbände/Statutarstädte für die Altstoffsammlung aus Haushalten und ist die richtige Antwort auf die in den letzten Jahren zunehmende „Vermüllung von Textil-Containerstandplätzen“ aufgrund geringerer Entleerungshäufigkeit von privatwirtschaftlichen Unternehmen bei schlechter wirtschaftlicher Lage und die ohne Zustimmung der Gemeinde/Stadt betrieben werden, siehe Fotos im Anhang dieser Stellungnahme. Zudem ist der Behälterwildwuchs von unzähligen Sammlern aus Zeiten höherer Wertstofflöse noch in schlechter Erinnerung, wo über Nacht meist auf privaten Grundstücken Container aufgestellt wurden und in Zeiten fallender Märkte keine Entleerung mehr durchgeführt wurde (Rosinenpicken).

Faktum ist, dass der globale Altstoffmarkt für Alttextilien nahezu zusammengebrochen ist und eine geordnete getrennte Sammlung und Verwertung meist nur mehr mit Zuzahlungen der Kommunen aufrechterhalten werden kann. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bezirksabfallverbände (BAVs) aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage derartige Zuzahlungen nicht leisten können.

Die Bezirksabfallverbände/Statutarstädte betreiben seit Jahrzehnten die getrennte Sammlung über die ASZ mit Erfolg und können hier auch höchste Reuse- und Recyclingquoten nachweisen. Unsere Mitglieder wissen auch wo und in welchem Ausmaß zusätzliche Sammeleinrichtungen (Container- oder Haussammlungen) notwendig sind, um die Bevölkerung gut zu servicieren. Für dezentrale Containersammlungen bedienen wir uns entweder der Sozialwirtschaft oder caritativer Einrichtungen – vor allem mit Priorität auf kurze Wege bei Wiederverwendung von re-usefähiger Ware – oder der privaten Entsorgungswirtschaft als Dienstleister der Sammlung.

Daher ist es eindeutig sinnvoll die GESTALTUNGSHOHEIT der Alttextilsammlung bei der kommunalen Abfallwirtschaft festzulegen, um nachhaltige Entsorgungssicherheit und Recycling für Alttextilien gewährleisten zu können. Bereits in 7 von 9 Bundesländern ist diese Zuständigkeit klar geregelt und sollte auch in Oö umgesetzt werden.

Ad §11a Verarbeitung personenbezogener Daten

Die rechtliche Absicherung der Befugnis für die kommunale Abfallwirtschaft auf Daten des Meldewesens ist notwendig, um im Sinne des überwiegend öffentlichen Interesses die Aufgaben der Organisationen auch in Zukunft mit vermehrt digitaler Unterstützung erfüllen zu können. Gerade in Zeiten hoher Sensibilität für subjektiven Datenschutz kann diese Klarstellung zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Ad §11b Pilotprojekte

Im Sinne der Weiterentwicklung und zunehmender Digitalisierung und Anwendung von KI wird eine Flexibilität für Pilotprojekte ausdrücklich begrüßt. Lediglich eine Definition und Abgrenzung von genehmigungspflichtigen Pilotprojekten zu jenen, welche als rein technische Maßnahmen anzusehen sind, sollte auch im Hinblick auf Investitionssicherheit für mehr als 2 Jahre vorgenommen werden.

So erscheint uns z.B. eine technische Bechippung von Abfallbehältern mit dem Ziel, die zu entleerenden Abfallbehälter eindeutig identifizieren zu können und damit die tatsächliche Entleerung nachweisen zu können, noch nicht als derart problematisch oder abweichend von bisherigen Maßnahmen, als dafür ein genehmigungspflichtiges Pilotprojekt definiert werden müsste, zumal derartige Systeme in anderen Bundesländern (z.B. Tirol) schon jahrelang in Gebrauch sind.

Zudem wird eine möglichst unbürokratische Abwicklung bei Genehmigung der verbleibenden Pilotprojekte gefordert.

Ad §14 Aufgaben der Bezirksabfallverbände (1) Z11

Derzeit ist die Möglichkeit der Aufgabenübertragung von Gemeinde auf den BAV beschränkt auf die Sammelaufgaben des §5 Abs 2, bis 6. Im Sinne der vielerseits diskutierten **Weiterentwicklung der Gemeindekooperation (z.B. Mehrzweckdienstleistungsverbandes) sollte die Möglichkeit der Aufgabenübertragung z.B. auch auf Gebührenkalkulation bis zur Gebühreneinhebung erweitert werden!**

Ad Z 13

Wir gehen davon aus, dass hier auch die Abstimmung mit den Katastrophenschutzbehörden einzuhalten ist.

Ad §17 Aufgaben des LAV Z12

Die Formulierung einer „Überwachungsfunktion“ für den LAV kann mangels gesetzlicher Durchgriffsrechte wohl nur im Sinne eines Monitorings verstanden werden und sich nur auf die Koordinierungsmöglichkeiten beschränken.

Ad §17a Konzept für außergewöhnliche Ereignisse in Zusammenhang mit §28 (9)

Dieses Konzept soll sinnvollerweise mit Einbezug der 18 Mitglieder des LAV erstellt werden, was erfahrungsgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Daher würden wir hier eine **Umsetzungszeit von 18 Monaten** als realistisch ansehen und beantragen!

Ad §18 Abfallgebühr (7) und (7a)

Zu- und Abschläge könnten ev. **auch für den Abfallbehandlungsbeitrag** relevant sein, wenn beispielsweise die Abfallqualität auf die Behandlung massive Auswirkung hat (z.B. Kompostierung **oder Restabfallbehandlung**)!

Linz 2.6.2026

OÖ Landesabfallverband



Bgm. Roland Wohlmuth
Vorsitzender



Dipl. Ing. Thomas Anderer
Geschäftsführer

Anhang Fotos zu Alttextilcontainer



